

*Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung
vom 20.01.2013*

**Das
Afghanistan-
Komitee**

für
**Frieden,
Wiederaufbau
und
Kultur e.V.**

(Satzung)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Das Afghanistan-Komitee für Frieden, Wiederaufbau und Kultur“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Der Verein fördert die Bildung und Kultur der Afghaninnen und Afghanen.

Unser Ziel:

Den Afghaninnen und Afghanen, die in Deutschland leben, zu helfen, sich besser zu integrieren und gleichzeitig auch die Heimatsprache zu lernen und beim Wiederaufbau und Frieden in Afghanistan mit zu helfen.

Zur Erreichung dieser Ziele stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a) Erhöhung der Integrationsmöglichkeit der Afghaninnen und Afghanen in die deutsche Gesellschaft durch deutsche Sprachkenntnisse und Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
 - b) Förderung von Akzeptanz und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Religion durch Veranstaltungen, z. B. Informationsabende zu Staat und Kultur, Besuche bei staatlichen Stellen oder kulturellen Einrichtungen, das Kennenlernen einer pluralistischen Struktur der Religionsgemeinschaften usw.
 - c) Hilfe beim Erlernen der Muttersprache
2. Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein:
 - a) der Durchführung von praxisorientierten Seminaren, Tagungen und Workshops über die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Deutschland und deren Ausprägung in Bund, Ländern und Gemeinden sowie durch die Herausgabe spezifischer Informationsmaterialien dazu.
 - b) der Organisation und Durchführung von Sprachkursen
 - c) der Mitarbeit von Ausschüssen zur Bearbeitung wichtiger Fragen.

2. Der Verein fördert Entwicklungshilfe durch finanzielle Unterstützung des Wiederaufbaus der Infrastruktur in Afghanistan (z.B. Wiederaufbau von Schulen und Krankenhäusern). Hierzu bedient sich der Verein an Hilfspersonen (Bürgermeister der jeweiligen Städte und Gemeinden) in Afghanistan im Sinne von §57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister in **Berlin** eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder späteren Eintritt erworben.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Voraussetzung für den späteren Eintritt ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen. Dazu ist der vom Verein entworfene Bogen „Mitgliedschaftsantrag“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt. Die Aufnahmeerklärung enthält das Datum, ab dem die Mitgliedschaft wirksam wird.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es den in §.2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken in schwerwiegender Weise entgegenhandelt oder sonst den Interessen des Vereins schadet.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied ohne einen dem Vorstand bekanntgemachten und vom Vorstand als vernünftig akzeptierten Grund mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung
(§§ 12 bis 16 der Satzung)
- c) das Kuratorium (§ 17 der Satzung).

